

# **S A T Z U N G**

## **des Bundes der Pfalzfreunde in Bayern e.V.**

Aktualisierte Fassung nach der Vollversammlung am 16. September 2014

### § 1

#### **Name und Zweck**

Der Bund der Pfalzfreunde in Bayern e.V. hat die Aufgabe, die historischen Beziehungen zur Pfalz auf allen Gebieten der Kultur, der Kunst und Literatur sowie der Wissenschaften zu pflegen. Zweck des Vereins ist daher die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie der Volksbildung. Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch

- die Verleihung des Johann Christian von Mannlich-Preises an vorzugsweise junge Pfälzer Künstler in Bayern (Maler, Bildhauer, Grafiker, Fotografen),
- die Verleihung der Johann Christian von Hofenfels-Medaille an Persönlichkeiten, die die Ziele des Bundes in besonderer Weise unterstützt haben
- die Verleihung des Kurfürst-Karl-Theodor-Preises für herausragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten mit Bezug zu Bayern-Pfalz
- öffentliche Vorträge und Veranstaltungen sowie Literatur und Druckschriften über Bayern-Pfalz

### § 2

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Bund der Pfalzfreunde e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Bundes der Pfalzfreunde in Bayern können Personen werden, die in Bayern ihren Wohnsitz haben. Fördernde Mitglieder können auch außerhalb Bayerns wohnende Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Bundes zu unterstützen.

Dem Bund der Pfalzfreunde können auch juristische Personen, Gebiets- und sonstige Körperschaften, Stiftungen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen sowie Personenvereinigungen aller Art als ordentliche oder fördernde Mitglieder beitreten.

### § 4

#### **Sitz des Bundes**

Der Sitz des Bundes der Pfalzfreunde in Bayern e.V. ist München.

### § 5

#### **Gliederung des Bundes**

Der Bund der Pfalzfreunde in Bayern e.V. kann Ortsverbände gründen. Die Bundesmitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung zu einem der Ortsverbände nach Maßgabe des § 10 begründet.

### § 6

#### **Organe des Bundes**

Die Organe des Bundes sind der Vorstand und die Vollversammlung.

### § 7

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und anderer finanzieller Mittel; er entscheidet verantwortlich über kulturelle Förderungsmaßnahmen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf fünf Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes fort, bis in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt wird.

## § 8

### **Der Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes in Erfüllung seiner Aufgaben ist von der Vollversammlung ein Beirat zu wählen. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll 25 nicht überschreiten; zu den Mitgliedern des Beirates gehören auch mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten, ggf. vertreten durch die Pfalzreferenten bei den Regierungen, sowie der Pfalzreferent der Staatskanzlei und der Pfalzbeauftragte des Bayerischen Landtags, ferner ein vom Landesverband der Pfälzer in Bayern e.V. zu bestimmendes Mitglied.

## § 9

### **Die Vollversammlung**

Eine Vollversammlung soll alle zwei Jahre einberufen werden. Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Vorsitzenden durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Vollversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Jede Satzungsänderung und der Beschluß der Auflösung des Bundes der Pfalzfreunde in Bayern e.V. bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen und durch den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich und zwar spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## § 10

### **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft beim Bund der Pfalzfreunde in Bayern e.V. muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen

eines schweren Verstoßes gegen die Ziele oder Interessen des Bundes ausschließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

## § 11

### **Auflösung des Bundes**

Der Bund der Pfalzfreunde in Bayern wird aufgelöst, wenn die Vollversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind die noch vorhandenen Mittel der Bayern-Pfalz-Stiftung in München zuzuführen, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.